



Rechte und Schutz von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern

Das vorliegende Dokument wird allen Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern und/oder deren Vertretungspersonen **zusammen mit der Ethikcharta der AFIPA-VFA** (Vereinigung Freiburgerischer Alterseinrichtungen) abgegeben. Ziel dabei ist es, die Empfängerinnen und Empfänger dieses Dokuments über ihre Rechte und die bei Beschwerden zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu informieren.

Rechte der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner / Patientinnen und Patienten

Die wichtigsten im Gesundheitsgesetz des Kantons Freiburg (4. Kapitel) definierten Rechte sind:

- Das Recht, über den persönlichen Gesundheitszustand und die geplanten Untersuchungen und Behandlungen informiert zu werden.
- Die freie und aufgeklärte Einwilligung in Pflege- oder Behandlungsmassnahmen.
- Das Recht auf kurative (heilende) oder palliative (therapeutische) Betreuung, die dem persönlichen Gesundheitszustand angepasst ist.
- Das Recht, den persönlichen Willen festzuhalten, für den Fall, dass Urteilsunfähigkeit eintritt (*Patientenverfügung*).
- Das Recht, sich zu beschweren und angehört zu werden.

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Freiburg führt ebenfalls die Pflicht der Patientinnen und Patienten auf, zum guten Verlauf ihrer Pflege beizutragen und bei stationärer Betreuung das Hausreglement zu beachten sowie auf die Gesundheitsfachpersonen und die übrigen Patientinnen und Patienten Rücksicht zu nehmen. Die von den kantonalen Behörden herausgegebene Broschüre **Die Patientenrechte im Überblick** kann (*in der Cafeteria, auf der Abteilung, beim Empfang usw.*) bezogen werden. Ausserdem steht sie unter www.fr.ch/de/gsd/gesundheit/vorbeugung-und-foerderung/seine-rechte-als-patient-oder-patientin-kennen zur Verfügung.

Zwangsmassnahmen und/oder Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Das Verhalten einer Heimbewohnerin oder eines Heimbewohners kann in gewissen Fällen die eigene Gesundheit und Sicherheit oder diejenige anderer Personen gefährden. Aus diesem Grund können präventive Massnahmen, das heisst die Anordnung von Zwangsmassnahmen, notwendig werden. Als Zwangsmassnahmen werden alle Eingriffe bezeichnet, die gegen den Willen oder gegen Widerstand der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners erfolgen (Bettgitter, Gurte, abgesperrte Türen usw.), sowie jegliche Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit einer urteilsunfähigen Person.

Die Leitung einer Einrichtung des Gesundheitswesens kann in bestimmten Fällen Zwangsmassnahmen anordnen, unter der Bedingung, dass diese gesetzeskonform sind. Ausserdem muss die **vertretungsberechtigte Person** informiert werden. Die Anwendung solcher Massnahmen muss in jedem Fall in einem umfassenden Anwendungsprotokoll festgehalten werden, einschliesslich der Ersatzmassnahmen. Dieses Protokoll muss regelmässig evaluiert werden. Die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner und/oder deren Angehörige können gegen eine Zwangsmassnahme vorgehen. Dazu können sie sich an das im beiliegenden Anwendungsprotokoll aufgeführte **Friedensgericht** wenden.

Prävention von Misshandlung und Beschwerden

Sämtliche Heimgestellten unterzeichnen bei Stellenantritt ein Dokument, das sie dazu verpflichtet, wachsam zu sein und sich dafür einzusetzen, Vernachlässigungen oder Misshandlungen zu verhindern. Sie achten insbesondere auf subtile Anzeichen, die oft schwierig zu erfassen sind. Physische und verbale Gewalt werden eindeutig als Misshandlung wahrgenommen, es gibt jedoch auch weniger offensichtliche Arten von Misshandlung wie Missbrauch von Machtpositionen, psychologischer Druck, Feindseligkeit, Infantilisierung, Vernachlässigung oder Nichtbeachten der Klingel. Das Personal wird dazu angehalten, sich in einem Fall von Misshandlung für die Heimbewohnerin oder den Heimbewohner einzusetzen und die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten zu informieren.

Auch die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie deren Angehörige werden dazu aufgefordert, jegliche Form von Misshandlung zu melden. Dafür können sie sich an die Stationsleitung, die Pflegedienstleitung oder an die Heimleitung wenden.

Solche Probleme können in der Regel intern gelöst werden, indem mit den beteiligten Parteien Gespräche geführt und Massnahmen besprochen werden. Zwei externe **Beratungsstellen** stehen zur Verfügung:

- **Kantonsarztamt**, Rte de Villars 101, 1752 Villars-sur-Glâne, Tel. 026 305 79 80
- **Ethikrat der AFISA-VFAS**, Schlichtungsorgan der Vereinigung Freiburgischer Alterseinrichtungen und Spitex, Bd de Pérolles 2, 1700 Freiburg, Tel. 026 915 03 43

Rekursstelle für Beschwerden ist die

Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte, Direktion für Gesundheit und Soziales, Rte des Cliniques 17, 1700 Freiburg, Tel. 026 305 29 04

Die drei genannten Stellen sind neutral und unabhängig von der Einrichtung. Sie stehen Ihnen bei Bedarf beratend und unterstützend zur Seite.

DIREKTION DES (Name der Einrichtung).....